

# Allg. Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung, die für den Inhalt des Vertrages maßgebend ist, bindend. Mündliche oder telefonische Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung wirkungslos.

Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt sind. Unser Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Die Annahme einer Lieferung gilt als Annahme unserer Bedingungen. Jede Änderung der getroffenen Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung, andernfalls ist sie unwirksam.

Unsere Lieferungsbedingungen gelten für alle Geschäfte, auch wenn hierauf nicht jedesmal Bezug genommen ist.

Sollten nachträgliche Auskünfte Zweifel hierüber ergeben oder hat der Kunde eine ältere Kaufpreisforderung trotz Fälligkeit nicht bezahlt, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Liefervertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn Wechsel, den der Schuldner akzeptiert hat, protestiert, vom Schuldner gegebene Schecks nicht eingelöst oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner durchgeführt werden.

Tritt der Käufer aus irgendeinem Grunde vom Vertrag zurück, hat er an den Verkäufer für Aufwendungen, entgangenen Verdienst usw. 25% der gesamten Kaufsumme zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn wir berechtigt vom Vertrage zurücktreten.

Zeichnungen und Skizzen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt oder verwertet werden.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## 2. Lieferung

geschieht nach unserer Wahl per LKW, Spedition, Bahn oder Post auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Bruch oder Beschädigung irgendwelcher Art des Transportes wird keinerlei Haftung übernommen. Auch bei vereinbarter Frachtlieferung gilt der Versand ab Werk auf Gefahr des Empfängers ohne Haftübernahme von Transportschäden. Für Verpackungsspesen bei Express- und Postversand gilt ein Zuschlag als vereinbart.

Lieferfristen sind unverbindlich und sind nur als annähernd zu betrachten. Lieferungsmöglichkeiten behalten wir uns ausdrücklich vor. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere aber auch Rohmaterialien- und Betriebsstoffmangel, Streiks, Betriebsstörungen usw. entbinden uns von allen übernommenen Verpflichtungen. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

## 3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen lauten auf Euro.

Die Rechnung ist 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlungsfrist beginnt ab dem Rechnungsdatum zu laufen. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung der Verkäuferin in Verzug, wenn er bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht geleistet hat. Maßgeblich ist der Geldeingang auf dem Konto der Verkäuferin; bei Scheckzahlung der Tag der Gutschrift.

Eine Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, beispielsweise wegen Mängeln, ist ausgeschlossen. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB berechnet. Die Zinsen sind nach Berechnung sofort zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche aus Ersatz eines Verzugschadens bleiben unberührt. Der Verkauf erfolgt nur gegen bar, Überweisung oder Lastschrifteinzug. Bei Hingabe von Schecks tritt die Erfüllungswirkung erst mit endgültiger Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto der Verkäuferin ein. Die Verkäuferin behält sich die Rückgabe von Schecks vor.

Befindet sich der Käufer länger als 10 Tage im Verzug und/oder droht die Insolvenz des Käufers, ist die Verkäuferin berechtigt, noch nicht fällige Forderungen mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen.

Sind von der Grundregel (8 Tage) abweichende Valuten vereinbart oder fällige Forderungen gestundet, ist die Verkäuferin unter den vorgenannten Bedingungen zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Käufer erkennt an, dass bei Verzug von mehr als 10 Tagen, Zahlungsschwierigkeiten und/oder drohender Insolvenz ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt.

Die Verkäuferin ist in diesen Fällen auch berechtigt, Barabdeckungen zu verlangen. Zahlungen oder die Hingabe von Schecks an Handelsvertreter, die mit der Verkäuferin in Vertragsbeziehungen stehen und an Vertreter der Verkäuferin wirken nicht schuldbeitend.

## 4. Gewährleistung

Die Ware ist sofort bei Erhalt auf einwandfreie Beschaffenheit zu untersuchen.

Qualitäts- und Quantitätsmängel müssen innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung uns gegenüber (nicht gegenüber einem Vertreter) schriftlich gerügt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Verkäuferin und nicht der Absendung maßgebend. Ein Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge liegt auch dann nicht vor, wenn wir der Mängelrüge zunächst nachgehen und die Ware untersuchen.

Mangelhafte Ware wird nach unserer Wahl nachgebessert oder durch einwandfreie Ware ersetzt. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Der Käufer hat wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere nicht an den ihm obliegenden Zahlungen.

Unterschiede in der Holzmaserung oder kleine Abweichungen in der Ausführung, den Farben und Maßen geben kein Recht zur Beanstandung. Retouren, die nicht durch Mängel bedingt sind und von uns ohne Bestehen einer Rechtsverpflichtung zurückgenommen werden, können höchstens mit 75% des Netto-Rechnungsbetrages gutgeschrieben werden.

Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung wiederum mangelhaft und werden die Mängel nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 2 Monaten beseitigt, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten. Die Nachfristsetzung muss den Hinweis enthalten, dass der Käufer nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrage zurücktreten will. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 5. Sonderanfertigungen

Bestätigte Sonderanfertigungen können nicht storniert werden; ausgelieferte Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Ist der Käufer Kaufmann, so gilt dies auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen gegen den Käufer in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist berechtigt, die bezogene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt er schon jetzt alle aus der Veräußerung resultierenden Ansprüche in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Wir nehmen alle Abtretungen an.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit im Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, steht uns das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Für den Fall, dass der Käufer Eigentümer der von uns gelieferten Ware wird, wird schon jetzt vereinbart, daß zur Sicherung unserer sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen das Eigentum an diesen Sachen wieder an uns übergeht. Der Käufer besitzt die Ware aufgrund eines Leihverhältnisses für uns. Damit wird die Übergabe ersetzt.

Bei etwaiger Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, innerhalb von drei Tagen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls und der zur Intervention erforderlichen sonstigen Unterlagen davon Mitteilung an uns zu machen. Die Kosten einer Intervention unsererseits trägt in jedem Fall der Käufer. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sowie im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die gelieferten Waren sofort sicherzustellen und diese auf Kosten des Käufers ohne eigene Haftung bis zur restlosen Tilgung aller Verpflichtungen des Käufers bei uns oder einem Dritten zu verwahren oder zu verwerten.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

## 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Für diesen Vertrag und alle in laufender Geschäftsbeziehung geschlossenen Verträge, deren Durchführung und den sich hieraus ergebenden Ansprüchen gilt nur deutsches Recht.

7.2 Erfüllungsort und ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen in laufender Geschäftsbeziehung geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz der KH System Möbel GmbH.

## 8. Auslandslieferungen

Alle Geschäfte und Verkäufe in das Ausland sind auf der Grundlage dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgeschlossen. Über alle Rechte aus diesem Vertragsverhältnis entscheidet ausschließlich deutsches Recht.

Für den Fall, dass wir im Ausland gerichtliche Maßnahmen ergreifen müssen, um die Erfüllung unserer vertraglichen Ansprüche durchzusetzen, verpflichtet sich der Käufer zur Übernahme und Zahlung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zuzüglich Anwaltsgebühren. Der Kunde im Ausland erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an, sie gelten als vereinbart. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. 1973 Seite 856) und den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. 1973 Seite 868) ist ausgeschlossen.

## 9. Rechtsgültigkeit

Wird gerichtsseitig die Nichtigkeit oder Rechtsungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen Bedingungen nicht berührt.

## 10. Änderungen

Eine Änderung seines Geschäftssitzes sowie die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens hat der Käufer innerhalb 3 Tagen nach Vornahme anzuzeigen. Der Verkäufer ist berechtigt, in solchem Falle sofortige Zahlung von noch ausstehenden Forderungen zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur mit Zustimmung des Verkäufers in ein umgewandeltes oder neu gegründetes Unternehmen einbringen.

## 11. Alleinverkauf

Das von der Verkäuferin einem Käufer zugestandene Recht des Alleinverkaufs ist nur wirksam, wenn es schriftlich vereinbart ist und gilt längstens bis zu 3 Monaten nach der letzten Bestellung des Käufers. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Nachbestellung, gilt die Vereinbarung auf Alleinverkauf für beide Teile als erloschen.